

Info-Mail



Von: Besseres Lernen [mailto:pressestelle@wir-wollen-lernen.de]
Gesendet: Dienstag, 16. Februar 2016 09:27
An: "pressestelle@wir-wollen-lernen.de" (pressestelle@wir-wollen-lernen.de)
Betreff: Outsourcing von Schwimmunterricht verletzt Schulgesetz - kein Zwang zu privaten Schwimmkursen (WWL-Info-Mail Nr. 7/2016)

WWL-Info-Mail Nr. 7/2016

Hamburg, 16. Februar 2016 – Outsourcing von Schwimmunterricht verletzt Schulgesetz - kein Zwang zu privaten Schwimmkursen

Viele Eltern von Kindern der Jahrgangsstufe 6 staunten in diesen Tagen nicht schlecht, als sie einen [Brief der Schulleitung](#) in der „Ranzenpost“ fanden: Ihr Kind müsse, so die Botschaft, wenn es kein „Jugendschwimmabzeichen Bronze“ besitze, in der Freizeit „*an Wochenenden und in den Ferien oder auch außerhalb an Wochentagen*“ einen Schwimmkurs bei der Bäderland Hamburg GmbH oder dem Verein Aktive Freizeit machen (Beispiel: [Gymnasium Grootmoor: Brief zum Schulschwimmen in der Freizeit v. 19.1.2016](#)).

Hinter Briefen wie diesen steckt die unzutreffende Vorstellung der jeweiligen Schulleitungen, dass die Schulbehörde derartige Schwimmkurse bei privaten GmbH's wie Bäderland Hamburg oder privaten Vereinen quasi „verordnen“ könne. Immerhin habe ja Senator Rabe im Januar 2013 verkündet, das Schulschwimmen umstellen und in die Grundschulzeit vorverlegen zu wollen:

BSB v. 31.5.2013: Konzept Schulschwimmen in Hamburg
<http://www.hamburg.de/bsb/pressemitteilungen/3992460/2013-05-31-bsb-konzept-schulschwimmen/>

Für die Übergangsjahrgänge, die in der Grundschule noch nach dem alten Modell nur 6 Monate Schwimmunterricht erhalten hätten, sei daher, so offenbar die irriige Vorstellung der Schulleitungen, eine erzwungene Teilnahme an einem solchen externen Schwimmkurs in Jahrgangsstufe 6 bzw. in den anschließenden Sommerferien eine feine Sache, wenn es dazu von der Behörde noch einen „freiwillig“ einzulösenden Gutschein gebe.

Fakt ist: Ein derartiges „Outsourcing“ und eine derartige Verlagerung des „Schwimmunterrichtes“ auf Bademeister von privaten Organisationen verstößt sowohl gegen Verfassungsrecht als auch gegen das Hamburgische Schulgesetz (HmbSchG). Nach Art. 7 Abs. 1 GG steht von Verfassung wegen „das gesamte Schulwesen unter der **Aufsicht des Staates**“ und, wie das Verwaltungsgericht Hamburg in seiner Entscheidung vom 14. April 2005, Aktenzeichen: 11 E 1044/05, zutreffend ausgeführt hat, „... somit in seiner **Verantwortung**. Dies entspricht der herausragenden Bedeutung des Schul- und Bildungswesens für die Gesellschaft ...“. Nur auf Grund dieser staatlichen Verantwortung für das Schulwesen ist die mit der Einführung einer **allgemeinen gesetzlichen Schulpflicht** verbundene Beschränkung des ebenfalls grundrechtlich gesicherten **Erziehungsrechtes der Eltern** (Art. 6 Abs. 2 GG) gerechtfertigt.

Dem entspricht auch der [Beschluss der Kultusministerkonferenz \(KMK\) vom 16. September 2004](#) zu „**Perspektiven des Schulsports vor dem Hintergrund der allgemeinen Schulentwicklung**“: Die KMK hat in diesem Beschluss betont, dass es „zu den Aufgaben und Zielen des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages – niedergelegt in den Schulgesetzen der Länder – gehört ..., dass die Institution Schule auch ihrer Verantwortung für die Bewegungs-, Spiel- und Sporterziehung der Kinder und Jugendlichen gerecht wird.“, dabei jedoch sehr deutlich zwischen dem in der staatlichen Verantwortung stehenden **Sportunterricht** einerseits, der „durch die verpflichtende Teilnahme der Schülerinnen und Schüler ... notwendige Impulse für die Entwicklung aller Kinder und Jugendlichen“ geben soll, und dem **außerunterrichtlichen Schulsport** andererseits unterschieden, „der insbesondere durch die **Freiwilligkeit der Teilnahme** gekennzeichnet ist.“

Eine **Auslagerung der staatlichen Verantwortung** zur Erteilung des schulischen Unterrichtes **auf private Anbieter**, wie die Bäderland Hamburg und deren angestellte Bademeister, ist deshalb im

Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Schulpflicht weder von Art. 7 GG noch vom Beschluss der KMK gedeckt. Eine solches „Schulschwimmen“ könnte allenfalls Teil des Angebotes eines „außerunterrichtlichen Schulsportes“ gemäß Ziffer 2.2 des Beschlusses der KMK vom 16. September 2004 sein. Die Teilnahme an einem solchen nicht-staatlichen Schulschwimmen ist damit **vollständig freiwillig**.

Schulbriefe wie der eingangs erwähnte Brief der Schulleitung des [Gymnasiums Grootmoor: Brief zum Schulschwimmen in der Freizeit v. 19.1.2016](#), die den falschen Eindruck erwecken, die Kinder „müssten“ sich einen solchen Gutschein abholen oder „müssten“ an solchen externen Schwimmkursen teilnehmen, sind damit nicht nur irreführend, sondern auch rechtswidrig. Über die Wahrnehmung solcher Angebote, so löblich sie gedacht sein mögen, entscheiden allein und in freier Verantwortung die Sorgeberechtigten.

Immer aktuell: FORUM BILDUNG HAMBURG

Diskutieren Sie bildungspolitische Themen im Live-Chat

Facebook: <https://www.facebook.com/groups/forum.bildung.hamburg/>

„Wir wollen lernen!“

Förderverein für bessere Bildung in Hamburg e. V.

Dr. Walter Scheuerl (Sprecher)

Tel.: +49 (0)40 359 22-270

Mobil: +49 (0)172 43 53 741

Fax: +49 (0) 40 359 22-224

E-Mail: walter.scheuerl@wir-wollen-lernen.de

Internet: www.wir-wollen-lernen.de

Am 18.7.2010 konnten die Primarschul-Pläne mit dem erfolgreichen Volksentscheid endgültig - und für Senat und Bürgerschaft verbindlich - gestoppt werden! Mit der Verabschiedung des 14.

Änderungsgesetzes zum Hamburger Schulgesetz am 15.9.2010 ist der Volksentscheid erfolgreich umgesetzt worden. Die Volksinitiative "Wir wollen lernen!" hat durch zweieinhalb Jahre ehrenamtliches Engagement vieler Tausend Hamburgerinnen und Hamburger viel erreicht:

- Erhaltung der Grundschulen bis Klasse 4
- Erhaltung der weiterführenden Schulen ab Klasse 5
- Erhaltung des Elternwahlrechts für die Schulform der weiterführenden Schulen
- Erhaltung der Gymnasien mit eigenständigem Bildungsauftrag und Beobachtungsstufe
- Sicherstellung verlässlicher und transparenter Informationen für die Eltern durch Schullaufbahnpflicht als Einschätzung der Zeugniskonferenz in Klasse 4, die den Eltern auch auszuhändigen ist
- Ein individuelles Recht der Eltern auf begleitende Notenzeugnisse auch schon in Klasse 3 sowie
- gegenüber der ursprünglichen Planung kleinere Klassen
- Abschaffung von Büchergeld

Doch das Schulgesetz ist nur das Fundament für wirklich gute und erfolgreiche Schulen in Hamburg. Jetzt kommt es darauf an, dass das Ergebnis des Volksentscheids auch nachhaltig und ehrlich umgesetzt wird. Denn die Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Schulleitungen wollen gute Schule leben!

Wenn Sie diesen Newsletter abbestellen möchten, schicken Sie einfach eine kurze E-Mail an: info@wir-wollen-lernen.de

Erhalten Sie diesen Newsletter nur auf Umwegen und möchten Sie künftig direkt in unseren Verteiler aufgenommen werden, schreiben Sie uns einfach eine kurze E-Mail an: info@wir-wollen-lernen.de

„Wir wollen lernen!“- Förderverein für bessere Bildung in Hamburg e. V.

AG Hamburg, VR 20129, Vorstand: Ulf Bertheau, Dr. Walter Scheuerl, Ralf Sielmann

Hamburger Sparkasse

BLZ 200 505 50

Konto Nr. 1280 / 310 689

Hinter der im Frühjahr 2008 gegründeten Initiative stehen engagierte Eltern, Lehrer, Schüler und Bürger aus allen Stadtteilen Hamburgs.